

**Stellungnahme
des
Verbandes der Landwirtschaftskammern
(VLK)
zum
Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans (NEP 2012)**

1 Vorbemerkung

Der Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK) ist der Auffassung, dass der Erzeugung regenerativer Energien unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt und unterstützt daher die Ziele der Energiewende. Die Landwirtschaft ist hierbei als ein wichtiger Partner anzusehen.

Ferner kann nachvollzogen werden, dass es zwingend erforderlich ist, den erzeugten Strom, der aus Regionen mit Erzeugungsüberschuss stammt, in Gebiete mit hohem Verbrauch abzuleiten und hierzu das Stromnetz zügig auszubauen.

Vor diesem Hintergrund ist es inakzeptabel, dass im vorliegenden Netzentwicklungsplan die Land- und Forstwirtschaft nicht erwähnt wird. Zumal das Gros der Leitungen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geführt werden wird. Die Landwirtschaftskammern fordern daher als Träger öffentlicher Belange sowie als zuständige, fachgutachterliche Behörden, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft angemessen beachtet werden.

2 Belange der Land- und Forstwirtschaft

2.1 Agrarstrukturelle Belange¹

Die Landwirtschaft ist von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen stark betroffen. Der Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge. Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc., weil Bewirtschaftungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein; genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zum flächenschonenden Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen und ein klares Bekenntnis, die Zerschneidung von arrondierten Flächen grundsätzlich zu vermeiden.

¹ Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

2.2 Trassenfeinplanung

Die Trassenfeinplanungen sind mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden, den berufsständischen Vertretungen und mit den betroffenen Landwirten sowie Grundeigentümern abzustimmen, um die agrarstrukturellen Belange angemessen zu berücksichtigen, um die Entwicklungsmöglichkeit von Hofstellen (Betriebsstandorten) nicht zu unterbinden, und um mögliche Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren.

Alle landwirtschaftlichen Besonderheiten (u. a. Dränagen, Beregnungsanlagen, Feldwege, Viehtränken) sind qualitativ und quantitativ zu erfassen. Eine Beweissicherung über die Flächenverhältnisse durch Fachplaner halten die Landwirtschaftskammern für erforderlich. Ein frühzeitiges Agieren ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammern dringend geboten, zumal dies die Akzeptanz vor Ort fördert.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur frühzeitigen Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft bei der Trassenfeinplanung sowie zur Beweissicherung der Flächenverhältnisse durch Fachplaner.

2.3 Entschädigung

Auch wenn nach dem Leitungsausbau eine geordnete Bewirtschaftung wieder möglich ist, entsteht durch die Grunddienstbarkeit ein Wertverlust des betroffenen Grundstücks. Dieser muss angemessen entschädigt werden. Der Verband der Landwirtschaftskammern empfiehlt hierzu Rahmenvereinbarungen mit den jeweiligen Landesbauernverbänden abzuschließen. Vorübergehende oder dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse sind ebenfalls voll auszugleichen. Der Verband der Landwirtschaftskammern regt an, bei finanziell schwer zu quantifizierenden Bewirtschaftungerschwernissen einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hinzuzuziehen.

Eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwerwiegenden Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, ist ebenfalls ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen.

Letztlich ist sicherzustellen, dass betriebliche Flächenverluste, die sich beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen, Stationen, Umspannwerken etc. ergeben, in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung und entsprechender Wertigkeit als Ersatz für die betroffenen Betriebe zur Verfügung gestellt oder finanziell ausgeglichen werden.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur angemessenen Entschädigung aller durch den Netzausbau bedingten Schäden gegenüber den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzern.

2.4 Schonende Bauausführung

In jedem Falle sind stark wechselnde Bodentypen mit unterschiedlichen Profilen und Eigenschaften betroffen. Auf Grund dieser heterogenen, oft kleinräumig stark wechselnden Böden ist eine besonders sensible und den Verhältnissen angepassten Vorgehensweise während der Bauphase erforderlich, um keine nachhaltigen Bodenschäden zu verursachen. Das Befahren des Bodens sollte unter schonender Behandlung bei möglichst trockenem Zustand erfolgen. Bodenschonende Bereifung und/oder Gleiskettenfahrwerke bzw. zeitliche Arbeitsfenster innerhalb definierender, weniger empfindlicher Spannen sind zu wählen.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur schonenden Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.5 Organisation der Bauarbeiten ohne Störung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur Organisation der Bauarbeiten ohne Störung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

2.6 Ersatzpflichtigkeit

Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetz, sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet ein klares Bekenntnis im NEP zur langjährigen Ersatzpflichtigkeit.

2.7 Rekultivierung

Zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen bei der unter- oder oberirdischen Trassenführung ist eine fachlich versierte und erfahrende Bauleitung vom Vorhabenträger einzusetzen. Die Bestellung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzunehmen, mit den Aufgaben, die Bauarbeiten und die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft zu koordinieren, zu dokumentieren und die beteiligten Institutionen zu informieren.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur ordnungsgemäßen und kontrollierten Rekultivierung.

2.8 Kompensation

Neben der selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollte auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus dem Netzausbau resultierenden Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Vorrangig sollen flächenschonende Maßnahmen gewählt werden. Dies sind u. a. Ansätze, wie ökologische Aufwertung von Wald-, Naturschutz- und Biotopflächen, Flächenentsiegelungen oder naturnahe Gewässergestaltungen.

Auch bei diesen Planungen ist die Landwirtschaft frühzeitig mit einzubeziehen. Zu beteiligen sind die Fachbehörden, die berufsständigen Vertretungen, die Grundbesitzer sowie die Pächter.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur flächenschonenden Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung ist grundsätzlich zu verzichten.

3 Technische Anmerkungen

3.1 Erdverkabelungen

Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, z. B. Gleichstromkabel. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen in Wechselstrom (380 kV-Übertragungsnetz) wird aus landwirtschaftlicher Sicht z. Zt. kritisch gesehen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft, erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP 2012 bislang zu kurz.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.

3.2 Ausreichende Höhe der Leitungen

Mit dem technischen Fortschritt und der Zunahme arbeitsteiliger Produktion, z. B. durch die Auslagerung von Arbeiten in spezialisierte Lohnunternehmen, wird die eingesetzte Landtechnik immer größer. Größer bedeutet in diesem Falle auch höher. Damit nimmt der Abstand zu Freileitungen ab, wenn diese unterfahren werden müssen. Oftmals können die vorgegebenen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Aus- und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ausreichende Höhe der Leitungen (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.

Der Verband der Landwirtschaftskammern erwartet im NEP ein klares Bekenntnis zur Mindesthöhe von Freileitungen über Grund, so dass die landwirtschaftliche Produktion hinsichtlich der Durchfahrtshöhen unter den Freileitungen nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

4 Abschlussformel

Abschließend bitten wir um die Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise, wobei wir davon ausgehen, auch in den weiteren Verfahren beteiligt zu werden.